

Vorlage Nr.: V1210/21
Datum: 26. Oktober 2021

Vorlage

| Beratungsfolge | <i>Plandatum</i> | | |
|---------------------------------------|------------------|------------------|--|
| Dienstberatung des Oberbürgermeisters | 26.10.2021 | nicht öffentlich | beratend |
| Ältestenrat | 01.11.2021 | nicht öffentlich | zur Information |
| Ausschuss für Finanzen | 08.11.2021 | nicht öffentlich | 1. Lesung (beschließendes Gremium) |
| Unterausschuss Hilfen zur Erziehung | 08.11.2021 | nicht öffentlich | Vorberatung für Jugendhilfeaus- schuss |
| Jugendhilfeausschuss | 02.12.2021 | öffentlich | beratend |
| Ausschuss für Finanzen | 06.12.2021 | öffentlich | beschließend |

Zuständig: GB Bildung und Jugend

Gegenstand:

Überplanmäßige Mittelbereitstellung zur Finanzierung von Leistungen und Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe im Bereich der erzieherischen Hilfen 2021

Beschlussvorschlag:

1. Für das Haushaltsjahr 2021 werden für den Bereich der erzieherischen Hilfen überplanmäßige Mittel in Höhe von bis zu 12.874.500,00 EUR bereitgestellt.
2. Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt aus den Mehreinnahmen der Gewerbesteuer.

bereits gefasste Beschlüsse:

keine

aufzuhebende Beschlüsse:

keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:**Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Kostenart:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO (einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt: 10.100.36.3.0.04

Kostenart: 43322340

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr: 12.874.500 EUR

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element: 10.100.61.1.0.01

Kostenart: 30130000

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:

Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Im gesamten Bereich wirtschaftliche Hilfen stehen für das Haushaltsjahr 2021 Mittel in Höhe von 86.986.400 Euro zur Verfügung. Diese setzen sich zusammen aus Mitteln für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und angrenzende Aufgaben ohne uaM (unbegleitet eingereiste

ausländische Minderjährige) in Höhe von 84.099.400 Euro und für Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und angrenzende Aufgaben für uaM in Höhe von 2.887.000 Euro.

Ausgehend von aktuellen Berechnungen (Stand: 24. September 2021) ist für das Haushaltsjahr 2021 mit Gesamtaufwendungen in Höhe von bis zu 99.860.900 Euro zu rechnen. Insbesondere im Bereich der Hilfen zur Erziehung ohne uaM ist von Aufwendungen in Höhe von 96.973.907 Euro auszugehen. Die differenzierte Darstellung des zu erwartenden Mehrbedarfes in Höhe von bis zu 12.874.500 Euro gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz in Höhe von 84.099.400 Euro erfolgt in der (Anlage 1). Im Bereich der Hilfen zur Erziehung für uaM wird kein Mehrbedarf erwartet.

Der Vergleich zwischen dem Ist-Ergebnis 2020 für Hilfen zur Erziehung ohne uaM in Höhe von 87.087.021 Euro und dem Planansatz für das Haushaltsjahr 2021 in Höhe von 84.099.400 Euro weist auf zu erwartende Mehraufwendungen hin. Mit Erstellung des Finanzzwischenberichtes wurde ein Mehrbedarf in Höhe von 8.876.000 Euro prognostiziert, welcher aber zu diesem Zeitpunkt keine detaillierte Aussage zu den tatsächlich zu erwartenden Aufwendungen zuließ. Die Darstellung der finanziellen Auswirkungen erfolgt gemäß Anlage 2.

Neben der zunehmenden Intensität der Fälle und der damit verbundenen Kostensteigerungen sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie ein wesentlicher Faktor für den Mehrbedarf. Die längerfristigen Einschränkungen des öffentlichen und privaten Lebens stellten für Familien mit Kindern eine außerordentliche Herausforderung dar. Insbesondere die weitgehend fehlende Kita- und Hortbetreuung für große Teile der Stadtgesellschaft sowie die Verlagerung der schulischen Bildung ins häusliche Umfeld und in die Verantwortung der Sorge- und Erziehungsberechtigten brachten Eltern und Kinder an ihre persönliche Belastungsgrenze.

Infolge dessen nahmen sowohl bei Eltern als auch bei Kindern Überforderung, psychische Belastungen und Verhaltensauffälligkeiten zu. Entlastende niedrigschwellige Angebote für Kinder, Jugendliche und Familien standen während des Lockdowns nur äußerst eingeschränkt zur Verfügung. Alterstypische und entwicklungsfördernde Sozialkontakte waren für Kinder nur noch sehr eingeschränkt möglich. Die Auswirkungen der Corona-Pandemie lassen sich am deutlichsten an einer Zunahme von Kindeswohlgefährdungsmeldungen erkennen. Im Jahr 2020 stiegen diese gegenüber dem Jahr 2019 um 38 Prozent (1.749/2.415). Besonders herausragende Unterschiede zu den Vorjahresmonaten zeigten sich im Juli 2020 mit einer Steigerung um 83 Prozent und im September 2020 mit 67 Prozent Steigerung.

Diese Entwicklung setzte sich im Jahr 2021 tendenziell fort. Im Zeitraum Januar bis August 2021 wurden 1.647 Kindeswohlgefährdungsmeldungen aufgenommen und bearbeitet. Das sind noch einmal 66 Meldungen mehr als im Vorjahreszeitraum.

In gut einem Viertel aller Fälle resultiert aus dem Ergebnis der Prüfung von Kindeswohlgefährdungsmeldungen die Einsteuerung einer Hilfe zur Erziehung (§§ 27 ff. SGB VIII), einer Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII oder einer gemeinsamen Wohnform nach § 19 SGB VIII. Mit der beschriebenen Zunahme von Kindeswohlgefährdungsmeldungen in den Jahren 2020 und 2021 stieg entsprechend auch die Anzahl der daraufhin eingesteuerten Hilfen.

ambulante und teilstationäre Hilfen

Aus der Entwicklung der Kindeswohlgefährdungsmeldungen ergibt sich für 2021 insbesondere eine Zunahme der Fallzahlen für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung um durchschnittlich 75 monatlich laufende Hilfen im Vergleich zum Vorjahr (1.017 im Jahr 2020 zu 1.092 im Jahr 2021).

Gleichzeitig konnte aufgrund der Corona bedingten Schließungen vieler Angebote, Institutionen und Einrichtungen in bereits laufenden Hilfen zur Erziehung an wesentlichen Hilfeplanthemen nur verlangsamt gearbeitet werden. So wurden zum Beispiel Themen der Freizeitgestaltung, Anbindungen in soziale und andere Netzwerke, die Vermittlung in offene Angebote der Kinder- und Jugendhilfe und die Vermittlung zu Angeboten außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe häufig nur theoretisch bearbeitet. Die aktive Umsetzung in der Lebenswirklichkeit der Familien erfolgte erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt als ursprünglich geplant. In der Folge führt das zu längeren Laufzeiten bestehender Fälle bei den ambulanten Hilfen zur Erziehung.

Darüber hinaus haben sich in den Familien qualitativ neue Bedarfe ergeben und bestehende Probleme haben sich verfestigt. Die psychische Belastung der Eltern, die fehlende Struktur für die Kinder, die soziale Isolation der Familien und die daraus folgenden Krisen sind wesentliche Ursachen dafür. Ambulante und teilstationäre Hilfen (Tagesgruppen) kompensierten hier während des Lockdowns und auch nachfolgend die nicht oder nur eingeschränkt verfügbaren entlastenden Angebote für Familien. Die Kompensation äußert sich häufig durch eine Intensivierung der Hilfen, in der Regel durch die Erhöhung der bewilligten Fachleistungsstunden in den Familien.

Statistisch ergibt sich im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr eine durchschnittliche Erhöhung um 1,9 Fachleistungsstunden pro Woche und Hilfe. Der Mehrbedarf für ambulante und teilstationäre Hilfen zur Erziehung ergibt sich somit aus einer Zunahme von laufenden Hilfen (Anlage 3) sowie einer Erhöhung der in den Hilfen bewilligten Fachleistungsstunden.

stationäre Hilfen zur Erziehung und gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und deren Kinder

Für stationäre Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII und gemeinsame Wohnformen für Väter/Mütter und deren Kinder nach § 19 SGB VIII resultiert der Mehrbedarf bei nahezu gleichbleibender Fallzahl im Wesentlichen aus Corona bedingten zusätzlichen Aufwendungen für die Vormittagsbetreuung der Kinder während des Lockdowns sowie individuellen zusätzlichen Fachleistungsstunden für eine intensivere Arbeit der Einrichtung mit dem jungen Menschen. Diese Leistungen sind in den üblicherweise genutzten Regelangeboten nicht verhandelt und müssen entsprechend der besonderen Bedarfssituation nachfinanziert werden.

ambulante und stationäre Eingliederungshilfen für Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen

Der Mehrbedarf für ambulante Eingliederungshilfen trotz aktuell rückläufiger Fallzahl begründet sich in einer gestiegenen Hilfeintensität bei Schulintegrationshilfen. Die Jugendhilfe kompensiert hier nach wie vor als Ausfallbürge für die mangelhafte Inklusionsfähigkeit des Schulsystems gerade für Kinder mit seelischen Behinderungen. Schulintegrationshilfen werden zu mehr als 80 Prozent für Jungen mit sozial-emotionalen Verhaltensauffälligkeiten bewilligt, um diesen eine Teilhabe am Unterricht zu ermöglichen. Diese exkludierende Form der Hilfe wird seitens der betroffenen Schulen oft mit Nachdruck und in hoher Stundenzahl eingefordert.

Über alle ambulanten Eingliederungshilfen hinweg zeigt sich dabei ein Zuwachs von durchschnittlich 1,7 Fachleistungsstunden auf durchschnittlich 13,7 Fachleistungsstunden wöchentlich je bewilligter Eingliederungshilfe.

Der wesentliche Mehrbedarf für Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII ergibt sich aus der Entwicklung bei stationären Eingliederungshilfen. Neben einem Anstieg der durchschnittlich laufenden Hilfen um voraussichtlich neun Hilfen im Jahr 2021 werden hier, analog zu stationären Hilfen zur Erziehung nach § 34 SGB VIII, Corona bedingte zusätzliche Aufwendungen für die Vormittagsbetreuung der Kinder während des Lockdowns sowie individuelle zusätzliche Fachleistungsstunden für eine intensivere Arbeit der Einrichtung mit dem jungen Menschen kosteneffektiv.

Für das Haushaltsjahr 2022 gehen wir aufgrund der derzeitigen Entwicklung und der heute noch nicht absehbaren weiteren Auswirkungen der Corona Pandemie auf die Fallzahlen- und Kostenentwicklung im Bereich der Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen und angrenzende Aufgaben von mindestens dem gleichen finanziellen Bedarf wie im Haushaltjahr 2021 aus.

Anlagenverzeichnis:

| | |
|----------|---|
| Anlage 1 | Kostenprognose der Hilfen zur Erziehung im Haushaltsjahr 2021 |
| Anlage 2 | Finanzielle Auswirkungen |
| Anlage 3 | Prognose Entwicklung Fallzahlen 2021 |

Dirk Hilbert